



# Protokoll

Sitzung der IDAG Transparenz vom 5. November 2019

---

Datum :	5. November 2019
Ort :	Bundesamt für Justiz
Zeit :	09.00 – 12.00 Uhr
Vorsitz :	Monique Cossali (BJ)
Protokoll :	Noëlle Köchli (BJ)
Anwesend :	Daniel Kämpfer (EDA), Martina Degen (GS-EDI), Philippe Schwab (GS-EFD), Sandra Husi (GS- EJPD), Adrian Gassmann (GS-VBS), Cornelia Eyholzer Arn (GS-WBF), Reto Ammann (EDÖB), Anne Wiedmer (BAR), Margelist Sonja (BJ)
Entschuldigt :	Yasmin Hostettler (GS-UVEK); Christine Magnin (GS-EDI); Ulysse Tscherrig (BK); Ingrid Ryser (BJ); Reynald Vauthier (EDA)

---

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.283916 / 212.9/2015/00009

**Datum: 4. Dezember 2019**

## Interdepartementale Arbeitsgruppe Transparenz – Traktanden

### 1. Begrüssung

Monique Cossali (BJ) eröffnet die Sitzung und begrüsst die Anwesenden. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde. Insbesondere stellt sich Sonja Margelist vor, welche neu Ihre Tätigkeit als Stellvertreterin von Ingrid Ryser aufgenommen hat.

### 2. Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.432 Graf-Litscher «Gebührenregelung Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung»

*[Diese Passage ist aufgrund des Kommissionsgeheimnisses nicht einsehbar.]*

### 3. Revisionsbedarf betreffend Öffentlichkeitsverordnung (VBGÖ)

*[Diese Passage ist aufgrund des Kommissionsgeheimnisses nicht einsehbar.]*

### 4. Aktuelle Rechtsprechung zum Öffentlichkeitsprinzip

#### 4.1 Urteil A-6908/2017 sowie A-7102/2017 des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. August 2019

Cornelia Eyholzer Arn (GS-WBF) stellt die zwei praktisch identischen Entscheide (mit jeweils anderen Beschwerdeführern) des Bundesverwaltungsgerichts vor, welche anschliessend in der IDAG Transparenz diskutiert werden.

Die Ausgangslage war, dass der Vorsteher des WBF die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) mit der Durchführung einer Administrativuntersuchung im Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) betraut hat. Es sollten unter anderem die tatsächlichen Umstände im Zusammenhang mit der Gewährung von Bürgschaften für die Schweizer Hochseeflotte abgeklärt werden. Diese Untersuchung mündete in einen Bericht. In der Folge ersuchten mehrere Personen gestützt auf das BGÖ Zugang zu diesem Bericht. Dieser enthält Personendaten, unter anderem auch von den beiden Beschwerdeführern, die früher für die untersuchte Bundesbehörde arbeiteten. Das WBF informierte die Beschwerdeführer darüber, dass es die Voraussetzungen für den Zugang als gegeben erachte und die Personendaten im Bericht anonymisiert habe. Die beiden Beschwerdeführer verlangten dennoch, dass der Zugang zum gesamten Bericht zu verweigern sei. Gegenstand des Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht waren sowohl datenschutzrechtliche Begehren als auch die Zugangsgewährung nach BGÖ. Es geht um den speziellen Anwendungsfall von Art. 25<sup>bis</sup> DSG, wonach Ansprüche nach Art. 25 DSG auch im Rahmen eines Zugangsverfahrens nach dem BGÖ geltend gemacht werden können. Das Gericht entschied, dass im Rahmen der Administrativuntersuchung die EFK das rechtliche Gehör verletzt habe, dass diese Gehörsverletzung im vorliegenden Zugangs- und Datenschutzverfahren nicht geheilt werden könne, dass diese Gehörsverletzung die Vernichtung sämtlicher die Beschwerdeführer betreffenden Personendaten im Administrativuntersuchungsbericht zur Folge habe und dass nach der Vernichtung der Personendaten der Zugang zum Bericht zu gewähren sei.

Die IDAG Transparenz diskutiert insbesondere darüber, ob die Vernichtung der Personendaten im Rahmen des Zugangs- und Datenschutzverfahrens die richtige Folge für die Gehörsverletzung in der Administrativuntersuchung sei.

#### **4.2 Urteil A-5768/2018 des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2019**

Cornelia Eyholzer Arn (GS-WBF) stellt einen weiteren Entscheid vor, welcher anschliessend in der IDAG Transparenz diskutiert wird.

Das Bundesverwaltungsgericht kam in diesem Entscheid zum Ergebnis, dass ein Bericht, welcher im Stadium des Entwurfs stehen geblieben sei und nicht mehr finalisiert werde, als nicht fertig gestellt gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. b BGÖ gelte und somit kein amtliches Dokument darstelle. So sah das Bundesverwaltungsgericht insbesondere in den Tatsachen, dass das Dokument nicht unterzeichnet und auch nicht zur Stellungnahme zugestellt wurde, Anhaltspunkte dafür, dass keine Fertigstellung des Dokuments vorliege. Da die für die Endfassung erforderlichen Bearbeitungsschritte nicht durchgeführt worden seien, habe weiter auch der interne Willensbildungsprozess nicht abgeschlossen werden können. Somit liegt für das Gericht eine stets bloss provisorische Fassung des Berichts vor, welche auch durch Zeitablauf nicht zu einem fertig gestellten Dokument mutieren kann. Damit erteilte das Gericht eine Absage an die Empfehlung des EDÖB, wonach der Bericht, selbst wenn dieser inhaltlich unvollständig sei, als fertig gestellt erachtet werden sollte, da es sich um ein in sich selber abgeschlossenes und nicht mehr in Bearbeitung stehendes Dokument handle. Diskutiert wird in der IDAG Transparenz insbesondere die Frage, ob jedes Dokument durch einen gewissen Zeitablauf als fertig gestellt erachtet werden sollte oder nicht.

#### **4.3 Urteil A-6255/2018 des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2019**

Reto Ammann (EDÖB) weist auf einen weiteren Entscheid hin, in welchem sich das Bundesgericht unter anderem mit der Frage zu beschäftigen hatte, ob das Steuergeheimnis dem Zugang zu Dokumenten der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die im Bereich der direkten Bundessteuer aus Strafverfahren verfügbaren Bussen und Nachsteuern,

aufgeschlüsselt auf die einzelnen Kantone sowie auf Anzahl Verfahren, die Summe der Bussen und die Summe der Nachsteuern, entgegensteht. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass das Steuerrecht nicht als Rechtsbereich insgesamt vom Öffentlichkeitsprinzip gemäss BGÖ ausgenommen ist, sondern auch in diesem Rechtsgebiet das BGÖ grundsätzlich zu beachten ist (E. 6.2). Gegenstand des Steuergeheimnisses sind grundsätzlich sämtliche der Privatsphäre zuzuordnenden Tatsachen (finanzielle, berufliche oder persönliche Verhältnisse), die eine steuerpflichtige Person in Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten der Steuerbehörde im Verlauf eines Veranlagungs-, Rechtsmittel- oder Strafverfahrens bekannt gibt (6.4.1). Schliesslich wurde bezüglich des ebenfalls geltend gemachten Ausnahmetatbestands von Art. 7 Abs. 1 lit. e BGÖ, wonach der Zugang eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden kann, wenn die Beziehung zwischen Bund und den Kantonen beeinträchtigt werden können, festgehalten, dass diesem nur noch eine geringe Bedeutung zukommt, da die meisten Kantone mittlerweile ebenfalls das Öffentlichkeitsprinzip kennen (7.2).

## **5. Austausch der IDAG Transparenz über Ämterkonsultationen**

Die IDAG Transparenz diskutiert, ob generell weiterhin ein Austausch zwischen den Mitgliedern der IDAG gewünscht wird, wenn sich in einem Geschäft BGÖ-Fragen stellen in der Ämterkonsultation, wie beispielsweise beim Zollgesetz. Die IDAG beschliesst, dass ein solcher Austausch im Sinne einer Vorinformation stattfinden soll und man auch auf freiwilliger Basis dazu Stellung nehmen können soll.

## **6. Einladung von externen Referenten zum Öffentlichkeitsprinzip für zukünftige Sitzungen der IDAG Transparenz**

Die IDAG Transparenz diskutiert, ob man für zukünftige Sitzungen externe Referenten einladen möchte und wer in Frage kommen könnte. Vorgeschlagen werden Journalisten, Verwaltungsexterne (Gericht, Kantone) sowie Mitarbeitende aus dem BAG, BBL oder EPA. Letztere Bundesämter werden explizit genannt, da dort viele und teils auch grosse Zugangsgesuche eingehen.

Weiter wird auch ein allfälliger Einbezug der Ämter diskutiert, insbesondere der Vorschlag, dass die Mitglieder der IDAG ab und zu jemanden aus ihren jeweiligen Ämtern an die IDAG Transparenz mitnehmen könnten. Die IDAG Transparenz beschliesst, dass eine vereinzelt Teilnahme der Ämter möglich sein soll, unter dem Vorbehalt, dass sich die Gruppe nicht allzu sehr vergrössert und die Leute im Vorhinein angemeldet werden.

## **7. Verschiedenes**

- Die IDAG Transparenz diskutiert kurz die Begrifflichkeiten des zentralen Registers amtlicher Dokumente (vormals single point of orientation) und deren Abgrenzung zu Open Governance Data.
- Adrian Gassmann (GS-VBS) beantragt, die im Zusammenhang mit der Statistik wichtigen Fragen, was genau als BGÖ-Gesuch zu qualifizieren ist und wann ein Zugang als vollständig oder teilweise gewährt anzusehen ist, zu diskutieren und zu klären. Die IDAG Transparenz diskutiert die Fragen kurz an und beschliesst diese Thematik für die nächste Sitzung zu traktandieren. Dabei sollen insbesondere die Leitplanken und die Handhabung in den verschiedenen Departementen zu dieser Thematik diskutiert werden.

Die nächste Sitzung der IDAG Transparenz wird im Frühling 2020 stattfinden.

